

1 K 444/14.TR



VERWALTUNGSGERICHT TRIER

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

Herrn ~~_____~~,

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Adam und Dahm, Rathausplatz 5,
66111 Saarbrücken,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für
Migration und Flüchtlinge, - Außenstelle Trier -, Dasbachstraße 15 b, 54292 Trier,

- Beklagte -

gegen Flüchtlingsrechts (Syrien)



hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Trier am 22. Juli 2014 durch

Richterin am Verwaltungsgericht Kohl als Einzelrichterin

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylVfG zuzuerkennen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger begehrt die Verpflichtung der Beklagten, ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Der Kläger ist syrischer Staatsangehöriger und kurdischer Volkszugehörigkeit. Er reiste am 9. Juli 2013 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte einen Asylantrag, der im Wesentlichen mit der Einberufung zur Ableistung von Wehrdienst und der Angst vor islamistischen bewaffneten Gruppen begründet worden war.

Der Antrag wurde mit Bescheid der Beklagten vom 13. Februar 2014 – abgesandt am 18. Februar 2014- abgelehnt und dem Kläger der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt.

Mit der am 6. März 2014 erhobenen Klage verfolgt der Kläger sein Begehren weiter.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheides vom 13. Februar 2014 zu verpflichten, ihm die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylVfG zuzuerkennen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Schriftsätze nebst Anlagen der Beteiligten, die Verwaltungsakten der Beklagten, die Gerichtsakten sowie die in der Gerichtsakte aufgelisteten Unterlagen zur Lage in Syrien Bezug genommen, die Gegenstand der Entscheidungsfindung gewesen sind.

Entscheidungsgründe

Die Klage, über die das Gericht mit Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung entscheiden kann (§ 101 Abs. 2 VwGO), ist zulässig und begründet.

Dem Kläger ist die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Hier gelten die Maßstäbe wie zur Gewährung von Asyl gemäß Art. 16 a Abs. 1 GG, weil dessen Voraussetzungen und diejenigen des § 3 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG weitgehend übereinstimmen, soweit sie die Verfolgungshandlung, das geschützte Rechtsgut und den politischen Charakter der Verfolgung betreffen (vgl. BVerwG, Urteil vom 18. Februar 1992 – 9 C 59.91 – EZAR 231 Nr. 3). Hinzu kommt die Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure im Sinne des § 3c AsylVfG, sofern der Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschende Parteien oder Organisationen einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht. Für die Feststellung, ob eine Verfolgung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG vorliegt, sind sowohl Artikel 4 Abs. 4 als auch in Umsetzung der Artikel 6 bis 10 der Richtlinie 2004/83/EG vom 29. April 2004 - sog. Qualifikationsrichtlinie – die §§ 3 bis 3e AsylVfG zur Anwendung der einzelnen Elemente der Flüchtlingsdefinition ergänzend anzuwenden (vgl. BVerwG, 10 C 19/08, juris). Im Urteil vom 27. April 2010 (-10 C 5.09-

InfAusIR 2010, 410, juris) hat das Bundesverwaltungsgericht deutlich gemacht, dass Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2004/83/EG den Vorverfolgten bzw. Geschädigten durch die (widerlegbare) Vermutung privilegiert, eine frühere Verfolgung oder Schädigung werde sich bei einer Rückkehr in das Herkunftsland wiederholen. Diese Vermutung kann nur durch stichhaltige Gründe widerlegt werden. Der herabgestufte Wahrscheinlichkeitsmaßstab der hinreichenden Sicherheit hat daher bei der Prüfung der Flüchtlingsanerkennung und des subsidiären Schutzes keine Bedeutung mehr (OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 15. November 2010 -6 A 11227/10-).

Die Gewährung des Asylrechts setzt begründete Furcht vor dem Heimatstaat des Asylsuchenden zurechenbarer Verfolgung voraus, die dem Einzelnen in Anknüpfung an seine politische Überzeugung, seine religiöse Grundentscheidung oder an sonstige, für ihn unverfügbare Merkmale, die sein Anderssein prägen, gezielte Rechtsverletzungen zufügt, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen (BVerfG, Beschluss vom 10. Juli 1989, BVerfGE 80, 315 [333]). Soweit nicht eine unmittelbare Gefahr für Leib, Leben oder persönliche Freiheit besteht, können Beeinträchtigungen anderer Rechtsgüter das Asylrecht nur dann begründen, wenn sie nach ihrer Schwere die Menschenwürde verletzen und über das hinausgehen, was die Bewohner des Heimatstaates aufgrund des dort herrschenden Systems allgemein hinzunehmen haben (vgl. BVerfG, Beschluss vom 02. Juli 1980, BVerfGE 54, 341 [357]). Die Furcht vor einer solchen Verfolgung ist begründet, wenn dem Asylsuchenden nicht zuzumuten ist, in seinen Heimatstaat zurückzukehren.

Die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft sind gegeben.

Mit Blick auf die aktuelle Situation in Syrien geht das Gericht nunmehr davon aus, dass dem Kläger für den Fall der Rückkehr ungeachtet individuell geltend gemachter Gründe und deren Glaubhaftigkeit politische Verfolgung mit

beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht. Auf der Grundlage der aus der aktuellen Berichterstattung gewonnenen Erkenntnislage ist beachtlich wahrscheinlich, dass dem Kläger im Falle der Rückkehr wegen illegaler Ausreise, Asylantragstellung sowie längerem Auslandsaufenthalt die Festnahme und damit verbunden die Gefahr von Folter droht, weil davon auszugehen wäre, dass einer vermuteten Einstellung gegen das derzeitige politische System nachgegangen werden wird (vgl. bereits zuvor OVG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 18. Juli 2012- 3 L 147/12; VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 19. Juni 2013 – A 11 S 927/13; HessVGH, Beschluss vom 27. Januar 2014 -3 A 917/13.Z.A-; OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 9. Januar 2014 – OVG 3 N 91.13-; a.A. OVG NRW, Beschluss vom 9. Juli 2012 - 14 A 2485/11.A-). Hierfür bestehen begründete Anhaltspunkte.

An der bisherigen Annahme, das syrische Regime hätte keine Veranlassung und angesichts der Bürgerkriegssituation in vielen Landesteilen auch keine Ressourcen, alle zurückgeführten Asylbewerber ohne erkennbaren individuellen Grund bzw. Bezug zu einer regimegegenerischen Haltung aus den in § 3 AsylVfG genannten Gründen zu verfolgen, wird nicht mehr festgehalten. Vielmehr sprechen die neuesten Erkenntnisse, insbesondere die Presseberichte der jüngsten Zeit (FR vom 11. März 2014, 15./16. März 2014; SZ vom 17. März 2014) zur Lage im Land dafür, dass das syrische Regime sich zwar in vielen Landesteilen mit den jeweiligen aufständischen Gruppierungen in massiven Kampfhandlungen befindet. Jedoch ist deutlich, dass es dem syrischen Militär lokal auch des Öfteren gelingt, Gebiete zurückzuerobern, insbesondere weil von Seiten der syrischen Machthaber Luftwaffe sowie Kriegswaffen, auch international geächtete Kriegswaffen, gegenüber den Gebieten eingesetzt werden, in denen Aufständische vermutet werden oder sich aufhalten (FR vom 15. März 2014). Das syrische Militär und die von ihm eingesetzten verbündeten Milizen haben vielfache Erfolge gegenüber den Aufständischen verbuchen können (SZ vom 17. März 2014 siehe insbesondere FAZ vom 27. Juni und 7. Juli 2014). Trotz der Desertionswelle im Jahr 2011 ist das syrische Militär ersichtlich nach wie vor kampffähig und in der Lage, den Bürgerkrieg zu gewinnen und zumindest weitere Teile des Kernlandes unter Kontrolle zu behalten. Damit ist das syrische Regime aber gerade für die über den Flughafen in Damaskus aus dem europäischen Ausland rückkehrenden

Asylantragsteller vor Ort präsent und ohne weiteres in der Lage, Rückkehrende zu kontrollieren. Jedenfalls sprechen derzeit keinerlei Anhaltspunkte für eine gegenteilige Entwicklung.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Beklagte davon ausgeht, dass rückkehrende Asylantragsteller nach vorliegenden Erkenntnissen im Rahmen einer obligatorischen Rückkehrerbefragung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit konkret gefährdet sind, einer menschenrechtswidrigen Behandlung bis hin zur Folter unterzogen zu werden. Neuere Erkenntnismaterialien, aus denen sich deutlich ergeben würde, dass von Seiten des syrischen Regimes diese zu erwartenden Behandlungen nicht von der Vermutung politischer Gegnerschaft, sondern anders motiviert sind, sind nicht vorhanden. In der *momentanen gestärkten* innenpolitischen Situation kann sich die Absicht der Informationsgewinnung nur auf im weitesten Sinne politische Informationen aus dem Ausland beziehen. Es spricht damit derzeit alles dafür, dass die Behandlung, der sich rückkehrende Asylantragsteller mit großer Wahrscheinlichkeit auch nach Auffassung der Beklagten bei einer Rückkehr nach Syrien werden unterziehen müssen, an eine vermutete regimegegenerische Haltung oder an die vermutete Nähe zu einer solchen anknüpft.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können **innerhalb eines Monats** nach Zustellung dieses Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz **beantragen**. Dabei müssen sie sich durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation vertreten lassen.

Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Trier**, Egbertstraße 20a, 54295 Trier, schriftlich oder in elektronischer Form zu stellen. Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit den öffentlich-rechtlichen Fachgerichtsbarkeiten vom 9. Januar 2008 (GVBl. S. 33) in der jeweils geltenden Fassung zu übermitteln ist. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die **Gründe**, aus denen die Berufung zuzulassen ist, **darzulegen**. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senates der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Kohl